

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines einmaligen Heizkostenzuschusses im Wohngeld aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizkostenzuschussgesetz 2022 – HeizkZuschG), Bundestagsdrucksache 20/689

Antrag Abg. Dr. Gesine Lötzsch u. a. und der Fraktion Die Linke: Warme Wohnung statt sozialer Kälte, Bundestagsdrucksache 20/25.

Inhalt des Gesetzesvorhabens:

Das Wohngeld soll Haushalten mit geringen Einkommen eine tragfähige Wohnkostenbelastung ermöglichen. Es ist eine vorgelagerte Sozialleistung, die verhindern soll, dass einkommensschwache Haushalte Grundsicherungsleistungen aufgrund zu hoher Wohnkosten beantragen müssen. Das Wohngeld wird Mieter*innen als Zuschuss zur Miete und Hauseigentümer*innen als Lastenzuschuss gewährt.

Im Vergleich zu Haushalten mit mittleren und hohen Einkommen ist bei Haushalten mit niedrigeren Einkommen der Anteil der Wohnkosten am verfügbaren Einkommen deutlich höher. Preissteigerungen bei den Heizkosten belasten daher diese Haushalte erheblich stärker.

Im Rahmen des Wohngeldes werden derzeit bei der zu berücksichtigenden Miete die Bruttokaltmiete einschließlich kalter Betriebskosten gemäß § 11 Absatz 1 WoGG und die zum 1. Januar 2021 im Kontext der CO2-Bepreisung eingeführte CO2-Komponente berücksichtigt. Bei der Wohngeldberechnung bleiben die Heizkosten, anders als im Rahmen der Grundsicherungssysteme, außer Betracht.

Ziel des Gesetzesvorhabens ist es, den starken Anstieg der Energiekosten (Heizöl, Gas und Fernwärme) und die damit verbundenen finanziellen Lasten für wohngeldberechtigte Haushalte mit einem einmaligen Heizkostenzuschuss im Wohngeld abzufedern. Im Vergleich zu den Vorgängerjahren sind die Energiekosten im Verlauf des Jahres 2021 überproportional gestiegenen. Gestaffelt nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, ist die Leistung eines einmaligen Heizkostenzuschusses an wohngeldberechtigte Haushalte vorgesehen, die in den Monaten Oktober 2021 bis März 2022 (Heizperiode 2021/2022) Wohngeld bezogen haben.

Von dem einmaligen Heizkostenzuschuss profitieren im Jahr 2022 rund 710.000 Haushalte. Durch den einmaligen Heizkostenzuschuss kommt es zu keinen Wechsler*innen aus dem Leistungsbereich des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in das Wohngeld.

Der einmalige Heizkostenzuschuss beträgt für eine zu berücksichtigende Person 135 Euro, für zwei zu berücksichtigende Personen 175 Euro und für jede weitere zu berücksichtigende Person zusätzlich 35 Euro.

Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich, der einmalige Heizkostenzuschuss werde von Amts wegen gewährt. Die Kosten für den Heizkostenzuschuss werden vollständig vom Bund getragen. Das Gesetz soll am 1. Juni 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft treten.

Gegenüber den ursprünglichen Planungen werden in dem Gesetz auch weitere Haushalte mit geringen Einkommen einbezogen, namentlich Geförderte nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz sowie Beziehende von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld. In diesen Fällen ist eine Antragstellung erforderlich.

Bewertung:

Die geplante Entlastung der Wohngeldbezieher*innen durch einen Heizkostenzuschuss wegen hoher Energiekosten ist im Grundsatz zu begrüßen. Die Notwendigkeit der Entlastung von einkommensschwachen Haushalten durch die Politik wird damit anerkannt.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass Energiearmut - insbesondere die Belastung durch Ausgaben für Strom und Heizung – bereits vor den aktuellen Preissteigerungen ein soziales Problem waren und demnach eine politische Reaktion, die sich auf kurzfristige Preissprünge beschränkt, nicht ausreichen. Nach dem jüngsten Monitoringbericht der Bundesnetzagentur (2021) gab es im Jahr 2020 230.000 Stromsperren und 24.000 Gassperren. Das tatsächliche Ausmaß des Problems wird überdeckt durch die Tatsache, dass sowohl die Politik die Sperren temporär ausgesetzt hat (Leistungsverweigerungsrecht) als auch einige Energieversorger im Kontext der Corona-Pandemie auf eine strikte Umsetzung verzichtet haben.¹ Nach den Angaben des Monitoringberichts wurden 2020 insgesamt rund 980.000 Sperrungen der Gasversorgung gegenüber den Haushalten angedroht, wovon 162.000 in die Beauftragung einer Sperrung mündeten (ebda., S. 338).

Nach Angaben des Statistischen Bundesamts waren bereits 2019 2 Mio. Menschen in Deutschland aufgrund von unzureichendem Einkommens nicht in der Lage ihre Wohnung angemessen zu heizen. Dies entspricht einem Anteil von 2,5 Prozent der

¹ Bundesnetzagentur (2021): Monitoringbericht 2021, online: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Monitoringberichte/start.html

Bevölkerung.² Seit 2020 wurde die Erhebung der EU SILC Daten in Deutschland umgestellt, so dass die Ergebnisse nicht unmittelbar mit den Vorjahren vergleichbar sind. Die Datenbank von Eurostat weist für das jüngste verfügbare Jahr 2020 einen Anteil von 9 Prozent aller Haushalte aus, die angeben ihre Wohnung nicht angemessen heizen zu können. Unter den Haushalten, die unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle liegen, gibt sogar ein Fünftel der Haushalte an die Wohnung nicht angemessen warm halten zu können.³

Die jüngsten Preisentwicklungen bei Gas und Heizöl lassen eine deutlich ansteigende Belastung insbesondere einkommensschwächerer Haushalte erwarten. Im November 2021 stieg der Preis für Heizöl zum Vorjahresmonat mit 101,9 Prozent deutlich an. Auch die Preise für Erdgas erhöhen sich zum Vorjahresmonat um 9,6 Prozent. Die jüngsten Pressemitteilungen des Statistischen Bundesamtes bestätigen eine hohe Inflationsrate von etwa 5 Prozent, die insbesondere von steigenden Energiekosten getrieben werden.

Die Preisentwicklung im vergangenen Jahr auf der Grundlage der Energiedaten des BMWK weist die nachfolgende Tabelle aus. Knapp fünfzig Prozent des Wohnungsbestandes werden aktuell mit Gas beheizt, knapp 25 Prozent mit Heizöl und 14 Prozent mit Fernwärme. Heizöl ist demnach im Dezember 2021 um mehr als sechzig Prozent teurer als im Vorjahr. Der entsprechende Wert liegt bei Erdgas bei 12 Prozent Preissteigerung; vergleichsweise stabil waren hingegen die Preise bei der Fernwärme.

Preisentwicklung

		Dezember 2020	Dezember 2021	Steigerung 2021
Heizöl leicht	Euro/100 l	50,9	81,96	61 %
Erdgas	Cent/kWh	6,73	7,55	12 %
Fernwärme	Euro/GJ	23,94	24,21	1,2 %
Strom	Cent/kWh	31,91	33,05	3,6 %

Quelle: BMWK (2022): Zahlen und Fakten: Energiedaten, eigene Berechnungen

Gerade bei einkommensärmeren Haushalten, wie Wohngeldbeziehenden, macht der Anteil der Heizkosten an den Gesamtwohnkosten einen verhältnismäßig höheren Anteil aus. Aktuelle Zahlen des Statistischen Bundesamtes zeigen, dass im Vergleich

² Statistisches Bundesamt (2021): 2 Millionen Menschen in Deutschland konnten 2019 aus Geldmangel ihre Wohnung nicht angemessen heizen. Pressemitteilung Nr. 66 / 2021, online: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/02/PD21_066_639.html;jsessionid=5DF1B8DEE79243AFAAD9B00C15DA43DB.live712

³ Daten nach Eurostat (2022), online: https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ILC_MDES01__custom_2198254/default/table?lang=de

zum Haushaltseinkommen die Haushalte mit dem geringsten monatlichen Nettoeinkommen von unter 1.300 Euro mit 9,5 Prozent die höchsten Kosten für Wohnenergie (Kosten für Heizung, Strom und Warmwasser) an den Konsumausgaben haben.

Hinzu kommt, dass wesentliche Einsparungen oder Umschichtungen im Konsumverhalten für einkommensärmere Haushalte vielerorts kaum möglich sind. Einsparungen bei den Heizkosten durch ein verändertes Verhalten sind auch nur in Grenzen möglich; die zentralen Determinanten für die Heizkosten sind der energetische Zustand der Wohnung, das Wetter, die Heizungsart und die Wohngröße.

Energiekosten- und Klimakomponente im Wohngeld statt einmaligen Heizkostenzuschusses

Aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes reicht ein einmaliger Heizkostenzuschuss nicht aus, um das Leistungsniveau des Wohngeldes konstant aufrecht zu erhalten und Wohngeldhaushalte nachhaltig und dauerhaft bei den Energiekosten zu entlasten.

Letztmalig wurden die warmen Nebenkosten bei der Reform des Wohngeldes mit Wirkung zum 1. Januar 2016 berücksichtigt, dies allerdings nur einmalig. Bei der darauffolgenden Reform zum 1. Januar 2020 fanden die Energiekosten keine Berücksichtigung, obwohl diese von 2015 bis 2019 für Heizöl⁴ gestiegen waren.

Um die Wirksamkeit des Wohngeldes als vorgelagerte Sozialleistung zu stärken und die Wohngeldbeziehenden durchgehend bei ihren Energiekosten (sog. „zweite Miete“) zu entlasten, spricht sich der Paritätische Gesamtverband seit geraumer Zeit für die Integration einer dauerhaft bestehenden Energiekostenkomponente ins Wohngeld aus.

Darüber hinaus ist die Ergänzung des Wohngeldes um eine Klimakomponente erforderlich, um den Wohngeldbeziehenden zu ermöglichen, Wohnungen mit höheren Energiestandards anzumieten bzw. ihre Wohnungen nach energetischen Sanierungen zu behalten. Eine Klimakomponente ist seit Langem in der Diskussion. Auch die vorherige Bundesregierung hatte die Einführung einer solchen Komponente im Koalitionsvertrag erwähnt. Jedoch wurde dieses Vorhaben nicht umgesetzt. Dass die Einführung einer Klimakomponente auch im aktuellen Koalitionsvertrag enthalten ist, ist zu begrüßen. Die Klimakomponente ist nunmehr dringend umzusetzen und ein dafür praktikables Verfahren zu finden.

Dynamisierung des Wohngeldes

⁴ Statistisches Bundesamt. 2021. Preise. Verbraucherpreisindizes für Deutschland. Jahresbericht. 2020.

Mit der Wohngeld-Reform 2020 wurde die regelmäßige Dynamisierung des Wohngeldes alle zwei Jahre beschlossen. Die erste Dynamisierung fand zum 1. Januar 2022 statt. Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit des Wohngeldes als sozialpolitisches Instrument der Wohnungspolitik zu erhalten und ein Herauswachsen aus dem Wohngeld bzw. den Wechsel zu den Leistungen des SGB II und XII zu begrenzen (sog. „Dreh türeffekt“). Der Paritätische Gesamtverband hatte dies begrüßt, um Menschen geringer Einkommen bei den Wohnkosten verstärkt zu unterstützen sowie dazu beizutragen, dass die Empfänger*innen nicht in die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII oder II fallen.

Es ist jedoch zu konstatieren, dass sich der Paritätische Gesamtverband für eine jährliche Dynamisierung ausspricht, um einkommensschwache Haushalte durchgängig zu fördern. Jedoch darf die regelmäßige Fortschreibung des Wohngeldes nicht dazu führen, dass die Preisspirale der Mieten weiter nach oben getrieben wird. Zusätzlich zur Reform des Wohngeldes bedarf es daher Reformen zur wirksamen Mietpreisbegrenzung, wie u. a. der Verschärfung der Mietpreisbremse.

Höhe des einmaligen Zuschusses:

In der Gesetzesbegründung wird die Herleitung der Höhe des einmaligen Zuschusses in Höhe von 135 Euro für einen Eipersonenhaushalt nicht weiter erläutert. Ausgeführt werden die Berechnungsgrundlagen in dem Kurzbericht des Instituts der deutschen Wirtschaft 9/2022.⁵ Dieses Institut ist mit der Herleitung einer entsprechenden Höhe beauftragt worden. Danach wurden die durchschnittlichen warmen Nebenkosten für Heizen und Warmwasser für die wohngeldberechtigten Haushalte ermittelt und mit 1,20 Euro pro Quadratmeter veranschlagt. Die Preisentwicklung ohne CO2 Bepreisung wird von den Autor*innen mit etwa 20 Prozent kalkuliert. Für die Größe der Wohnung wird auf Richtwertflächen im Wohngeld zurückgegriffen. Aus dieser Rechenoperation ergeben sich die Werte für den Heizkostenzuschuss, welcher die Kostensteigerungen für die Heizperiode im Winter 2021/22 kompensieren soll.

Nach den alternativen Ermittlungen von der Verbraucherzentrale wie auch den Berechnungen des DIW reichen 135 Euro als Pauschale nicht aus, um die Kostensteigerungen abzufedern. Die Berechnungen des DIW geben die durchschnittlichen Heizkosten im untersten Dezil der Einkommensverteilung mit rund 50 Euro im Monat an und erwarten einen Anstieg auf rund 90 Euro pro Monat. Das DIW folgert daraus, dass der geplante Heizkostenzuschuss „nur einen Bruchteil der Kostenanstiege“ abdeckt. Die Verbraucherzentrale spricht sich für eine Pauschale in Höhe von 500 Euro aus. Das DIW spricht sich aufgrund der sehr ungleich verteilten Belastung für eine individuelle Erstattung der tatsächlichen Heizkostenansteige aus, sofern diese über eine Preissteigerung von zehn Prozent im Vergleich zum Vorjahr hinausgehen.

⁵ Online: <https://www.iwkoeln.de/studien/ralph-henger-judith-niehues-maximilian-stockhausen-heizkostenzuschuss-im-wohngeld.html>

Der Paritätische teilt die Auffassung, dass die Pauschale nicht ausreicht.

Reichweite

Der einmalige Heizkostenzuschuss beschränkte sich in der ursprünglichen Planung auf die Gruppe der Wohngeldberechtigten. Nach den Kalkulationen der Bundesregierung werden 710.000 Haushalte mit Wohngeldbezug von der Einmalleistung profitieren. Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist die Reichweite um Haushalte, die Leistungen der Aus- und Fortbildungsförderung erhalten, erweitert worden. Damit werden etwa eine weitere halbe Million Personen zusätzlich unterstützt. Die Erweiterung des Adressatenkreises wird durch den Paritätischen Gesamtverband begrüßt. Nicht nachzuvollziehen ist allerdings, warum diese Haushalte einen reduzierten Betrag erhalten sollen.

Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass zahlreiche Personen trotz Anspruchs keine Wohngeldleistungen beantragen oder erhalten. Diese Haushalte befinden sich in einer identischen sozialen Lage, werden aber durch das Gesetz nicht erreicht. Die Einmalleistung sollte als Instrument und zusätzlicher Anreiz genutzt und öffentlich beworben werden, um die Inanspruchnahme des Wohngeldes zu erhöhen. Weitere Vereinfachungen der Anspruchsberechtigung und –realisierung beim Wohngeld sollten geprüft und umgesetzt werden.

Mit dem Beschluss des Koalitionsausschuss vom 23. Februar 2022 benennt die Bundesregierung weitere Entlastungsschritte für die Verbraucher*innen zur Kompensation steigender Energiepreise, die nicht Gegenstand der Anhörung sind. Der Paritätische Gesamtverband hält auch in Kenntnis dieser Maßnahmen das Gesamtpaket aus sozialpolitischer Perspektive für nicht ausreichend.⁶

Antrag der Fraktion Die Linke

Der Antrag der Fraktion Die Linke mit dem Titel „Warme Wohnung statt sozialer Kälte“, datiert vom November 2021, fordert die Bundesregierung auf, einen sozial gerechten Ausgleich für die steigenden Energiekosten zu organisieren. Die Fraktion fordert im Vergleich zum vorliegenden Gesetzesentwurf der Bundesregierung einen umfangreicheren Katalog aus verschiedenen Maßnahmen, die auf einen besseren sozialen Ausgleich und eine Weiterentwicklung der Instrumente hinwirken. Die Linke schlägt konkret vor:

- * eine Einmalzahlung von 200 Euro für alle Menschen, die unter der Armutgefährdungsschwelle leben (1.173 Euro nach dem Antrag für 2020),
- * die – zumindest vorübergehende - Übernahme der tatsächlich anfallenden Kosten für die Heizung in den Systemen der Grundsicherung,

⁶ <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/paritaetischer-und-bund-abschaffung-der-eeg-umlage-unverantwortlich/>

- * das Wohngeld auf der Basis der Bruttowarmmiete zu zahlen und um die Stromkosten zu erweitern. Das Wohngeld soll so um eine Energiekostenkomponente erweitert werden („Klimawohngeld“),
- * Strom- und Gassperren sind gesetzlich zu untersagen,
- * die Kosten durch die CO2 Preise im Wärmebereich müssen von den Vermietern getragen werden und
- * eine gerechte Steuerreform ist auf den Weg zu bringen.

Wie aus der Diskussion des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung ersichtlich, teilt der Paritätische Gesamtverband die Einschätzung, dass es einen weitergehenden sozialen Handlungsbedarf gibt. Der Paritätische Gesamtverband setzt sich generell für einen Abbau der sozialen Ungleichheit und die Abschaffung der Armut ein und teilt in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit der anderen Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums durch eine umverteilende Steuerpolitik. Diese Ausrichtung wird auch von der internationalen Staatengemeinschaft in Gestalt der globalen Nachhaltigkeitsziele gefordert; die Ziele 1 und 10 fordern von den Mitgliedsländern eine Bekämpfung der Armut in all ihren Erscheinungen ebenso wie die Reduktion der sozialen Ungleichheit.

Der Paritätische sieht in der vorgeschlagenen Erweiterung des Wohngelds, dem Verbot von Strom- und Gassperren und die – zumindest temporäre – Übernahme der tatsächlichen Kosten in den Systemen der Grundsicherung sinnvolle und geeignete Maßnahmen gegen steigende Energiearmut.

Der Paritätische begrüßt insbesondere, dass die Linke auch auf Handlungsbedarfe in der Grundsicherung hinweist. Diese gibt es sowohl in Bezug auf die Heiz- als auch auf die Stromkosten.

Heizkosten in der Grundsicherung

In dem Gesetzentwurf werden Heizkosten in der Grundsicherung nicht thematisiert, da diese im Grundsatz gedeckt seien. Zudem ist aktuell mit § 67 Abs. 3 SGB II für die Dauer der Pandemie festgeschrieben, dass die Kosten der Unterkunft und Heizung in voller Höhe übernommen werden sollen. Damit sind institutionell bereits gute Regelungen etabliert, die deutlich besser als im Wohngeldbezug Steigerungen bei den Heizkosten auffangen.

Die Unterstellung aber, dass es daher bei der Grundsicherung keinen Handlungsbedarf gäbe, kann nicht geteilt werden. So werden die Heizkosten von den Trägern der Grundsicherung (insbesondere SGB II, SHGB XII) grundsätzlich nur insoweit getragen, wie sie als angemessen anerkannt sind. Die Definition der Angemessenheit ist gesetzlich nicht geregelt. Die Verantwortung liegt hier bei den Kommunen. Über die

örtliche Praxis ist wenig bekannt.⁷ Ebenso war bis jetzt nicht bekannt, in wie vielen Fällen und in welcher Höhe Heizkosten nicht anerkannt werden, weil sie die Angemessenheitsgrenzen überschreiten. In der Antwort auf eine schriftliche Frage der Abgeordneten Tatti informiert die Bundesregierung, dass im gleitenden Jahresdurchschnitt November 2020 bis Oktober 2021 bei rund 95.000 Bedarfsgemeinschaften die tatsächlichen über den anerkannten Heizkosten lagen; dies entspricht einem Anteil von 3,3 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften. Die monatliche Differenz betrug dabei im Durchschnitt 36 Euro.⁸

Um mit den drastischen Preissteigerungen mitzuhalten, muss(t)en die örtlichen Träger der Grundsicherung zeitnah die Angemessenheitsgrenzen sachgerecht anheben, damit die Kostenübernahme gesichert wird und drohende Sperren vermieden werden. Das Bundessozialgericht verweist in seiner Rechtsprechung auf den bundesweiten Heizspiegel als Vergleichsmaßstab. Die Orientierung an dem bundesweiten Heizspiegel scheint wegen dem Zeitverzug aktuell wenig geeignet, weil der aktuelle Bundesheizspiegel lediglich die durchschnittlichen Kosten für das vergangene Jahr abbildet. Insofern gibt es aktuell auch ein Problem bei der zeitnahen Anpassung der Angemessenheitsgrenzen für die Heizkosten. Der Regionalverbund der Erwerbsloseninitiativen Weser Ems e. V., der auf dieses Problem aufmerksam macht, spricht sich daher in einem offenen Brief an den Bundesminister Heil für eine Regelung aus, nach der die Jobcenter die Höchstgrenzen an den Verbrauchswerten des Bundesheizspiegels in Verbindung mit den aktuellen Preisen der Grundversorger festmachen.

Der Regionalverbund der Erwerbsloseninitiativen Weser Ems e. V. weist darüber hinaus darauf hin, dass die Sonderbestimmung zur Übernahme der tatsächlichen Kosten in den Fällen nicht gilt, in denen die Jobcenter die Wohn- und Heizkosten als zu hoch bewertet haben. So heißt es in § 67 Abs. 3 Satz 3 SGB II: „Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.“ Für diese Gruppe von Haushalten greift die Schutzregel demnach nicht und sie werden nun zusätzlich belastet.

Strom und unzureichender Inflationsausgleich in der Grundsicherung

Neben den Heizkosten steigen auch die Stromausgaben. Im Gegensatz zu den Heizkosten ist Strom in der Grundsicherung über den Regelbedarf abgedeckt. Hier gibt es schon seit längerem die Hinweise, dass die Ermittlung der Strombedarfe über das sogenannte Statistikmodell methodisch ungeeignet ist und zu einer Unterdeckung der tatsächlichen Ausgaben für den Strom führen.

⁷ Einen begrenzten Einblick in die örtliche Praxis erlaubt ein Forschungsbericht im Auftrag des BMAS aus dem Jahr 2017: vgl. <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/fb478-ermittlung-existenzsicherende-bedarfe.html>

⁸ Vgl. Bundestags-Drucksache 20/833, S. 53 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/008/2000833.pdf>.

Der Paritätische Gesamtverband bewertet die Regelleistungen der Grundsicherung grundsätzlich als viel zu gering. Diese Unterdeckung wird mit der ansteigenden Inflation noch einmal verschärft. Während die Inflation aktuell etwa 5 Prozent beträgt, ist der Regelbedarf zum 1.1.2022 lediglich um 0,67 Prozent angehoben werden. Die Leistungen werden damit real entwertet. In einem juristischen Gutachten im Auftrag des Paritätischen Gesamtverbandes erkennt Prof. Anne Lenze hier auch verfassungsrechtliche Probleme bei der Unterdeckung des menschenwürdigen Existenzminimums.⁹

In der Grundsicherung ist angesichts der Preissteigerungen eine Soforthilfe von monatlich 100 Euro dringend nötig. Um die Grundsicherung dauerhaft armutsfest zu machen, müsste sie um mehr als 50 Prozent angehoben werden: Nach jüngsten Berechnungen der Paritätischen Forschungsstelle müsste der Regelsatz für alleinlebende Erwachsene bei 678 Euro liegen. Zusätzlich sollten die Stromkosten, wie bei den Heizkosten bereits üblich, in voller Höhe übernommen werden, so die Forderung. Außerdem fordert der Paritätische Gesamtverband gemeinsam mit dem BUND ein Verbot von Strom- und Gassperren. Die Energieversorger müssen stattdessen verpflichtet werden, denjenigen, die durch finanzielle Not in diese Situation geraten sind, eine Energiesparberatung, ähnlich dem Stromspar-Check, anzubieten.¹⁰

Berlin, den XX. März 2022

Gezeichnet:
Ulrich Schneider

Kontakte:

Dr. Andreas Aust
Jennifer Puls

Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband
Oranienburger Straße 13 – 14
10178 Berlin

⁹ <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/regelbedarfsanpassung-2022-juristisches-gutachten-belegt-verfassungsrechtlich-geforderten-handlungsbedarf/>

¹⁰ <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/paritaetischer-und-bund-abschaffung-der-eeg-umlage-unverantwortlich/>